

**Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
für Sammler, Beförderer, Händler und Makler
von gefährlichen Abfällen**

Ein **Formular** zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 7 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) für gefährliche Abfälle ist im Internet unter <http://www.kreis-euskirchen.de> (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall) abrufbar.

Dem ausgefüllten Antragsformular (Seiten 1 und 2) sind die folgenden **Unterlagen** beizufügen:

Firmenbezogene Unterlagen (siehe Nr. 3 des Antragsformulars):

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie des Handelsregisterauszuges (falls eingetragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - nicht älter als drei Monate (GZR 4, Belegart 9), soweit es sich nicht um ein Einzelunternehmen handelt
- Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung, soweit auch andere, nicht zum Gebrauch eines Kfz gehörende Tätigkeiten vorgenommen werden sollen (z.B. das Umschlagen oder Zwischenlagern von Abfällen) sowie einer auf diese Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung

Personenbezogene Unterlagen (siehe Nr. 4 und 5 des Antragsformulars):

- Polizeiliches Führungszeugnis
Die polizeilichen Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 4 und 5 des Antragsformulars aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern mit der „Belegart O“ zu beantragen.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 4 und 5 des Antrages aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern auf dem Vordruck „GZR 3, Belegart 9“ zu beantragen.
- Nachweis der Fachkunde:
Gemäß § 3 Abs. 1 BefErlV müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder gefährlichen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen (laut Nr. 4 und 5 des Antragsformulars) die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.
 1. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die verantwortliche(n) Person(en) während einer mindestens zweijährigen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen erworbenen habt (haben).
Alternativ können Sie den Berufszugangsnachweis (EU/EWR) oder die güterkraftverkehrsrechtliche Genehmigung bzw. die Einzelfahrtgenehmigung Ihres Heimatstaates vorlegen.

2. Zusätzlich ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren anerkannten Fachkundeflehrgängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV vorzulegen.

Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 8 BefErIV werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.2.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW erhoben. Der Gebührenrahmen ist auf den Verwaltungsaufwand begrenzt und beträgt für:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) die erstmalige Entscheidung | 500 bis 1 000 Euro |
| b) Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung | 200 bis 1 000 Euro |
| c) Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis | 200 bis 1 000 Euro |

Weitere Auskünfte zur Beförderungserlaubnis erteilt Ihnen Herr **Kerz**,
Kreishaus Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Raum A242, Telefon: 02251 / 15-235

Kreisverwaltung Euskirchen
Abt. 60 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

 **02251 / 15-235**